ANTWORT an:
mail@schlossparkfest-borbeck.de

38 Jahre Schlossparkfest
Essen Borbeck
vom 26.07. bis 28.07.2024

Bewerbung zum Schlossparkfest

- am 26.07. (14 – 23 Uhr), 27.07. (14- 23 Uhr) und 28.07. (11 - 21 Uhr)
- auf der Schloßstraße
- umfangreiche Presse- und Kommunikationsmaßnahmen
- 48 € pro laufenden Meter für alle 3 Tage! (Gastronomie auf Anfrage)
- Zzgl. Logistikpauschale, Reinigung/Strom 230V und Verbrauch von einmalig 60 €
- alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Hiermit bewerbe ich mich <u>verbindlich</u> für:

_____ Meter Länge x _____ Meter Tiefe (max. Fläche inkl. Deichsel und offene Klappen)

Strom: Ja _____ KW Anschluss: 220 V Nein ☐
Wasser: Ja Nein
Gasbehälter vorhanden: Ja ☐ (Gasprüfung muss vorgelegt werden) Nein

Angebotene Waren: _____

Vorname Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Mobil: _____

Email: _____

_____

Ort, Datum Unterschrift

<u>Bitte beachten:</u>

- ☐ Die Standplatzvergabe erfolgt nach Verfügbarkeit!
- ☐ Denken Sie an ein ausreichend langes Verlängerungskabel (bis zu 50 m)
- ☐ Der Verkauf von Lebensmitteln und / oder Getränken ist **nicht** gestattet
- ☐ Räumen und / oder schließen Sie Ihren Stand / Pavillon o.ä. ausreichend für die Nacht, damit Einbruch und / oder Vandalismus vorgebeugt werden kann
- ☐ Aufgrund von Corona kann es bei der Veranstaltung kurzfristig zu Ausfällen oder Absagen kommen
- ☐ Mit Ihrer Unterschrift, erkennen Sie die Zulassung- u. Vertragsbedingungen sowie die Auflagen beim Marktablauf Anlagen 2 und 3, an.

Anlage 2 : Zulassungs- und Vertragsbedingungen

Schlossparkfest Essen-Borbeck 26.07. bis 28.07.2024

§ 1 Mietgegenstand
1.1 Der Standmieter mietet verbindlich vom Veranstalter eine Standfläche an.
1.2 Der Mietgegenstand darf nur für behördlich, gesetzlich und vertraglich zulässige Zwecke genutzt werden.
1.3 Der Mieter wird die Mietfläche selbst und auf eigene Kosten betriebsfertig herrichten.
Darüber hinaus wird der Standmieter alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Konzessionen selbst und auf eigene Kosten einholen und sie spätestens bei Mietbeginn dem Veranstalter durch Vorlage nachweisen.
Ferner hat der Standmieter alle etwaigen im Zusammenhang mit dem Betreiben der Mietfläche ergehenden behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen und dem Veranstalter von Auflagen, die etwa gegen diesen ergehen sollten, freizuhalten; ebenso hat der Standmieter evtl. anfallende öffentliche Gebühren selbst zu tragen.

§ 2 Mietzweck
2.1 Der Standmieter ist berechtigt, auf der gemieteten Fläche (siehe Vorderseite Vertrag) einen Stand zu betreiben und das beantragte
Sortiment zu verkaufen. Das Verkaufen anderer Artikel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
2.2 Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass der Standmieter keinen Konkurrenz- und Sortimentsschutz irgendwelcher
Art für sich in Anspruch nehmen kann.

§ 3 Mietzeit/Kündigung
3.1 Das Mietverhältnis beginnt am 26.07.2024 und endet am 28.07.2024, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
3.2 Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, von diesem Mietvertrag -auch schon vor Mietbeginn- mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn erforderliche behördliche Genehmigungen, die den Veranstalter betreffen, nicht (nicht rechtzeitig) erteilt oder wieder zurückgenommen werden. In diesem Fall bestehen seitens des Standmieters keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber dem Veranstalter.
3.3 Bei Absage des Stadtteilsfests durch den Veranstalter wegen überragender Gründe (wie höhere Gewalt, extreme Witterungsbedingungen, unzumutbare Auflagen der Stadt Essen) besteht kein Regressanspruch.

§ 4 Übergabe Die Fläche wird dem Standmieter wie besehen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Miete/Nebenkosten/Anzahlung
5.1 Für die unter § 3 Mietzeit, Punkt 3.1 genannte Mietdauer ist folgender Beitrag an den Veranstalter zu leisten:
Die Standmiete ist der Vorderseite des Vertrags zu entnehmen (inkl. Strom- und Wasseranschluss sowie Verbräuche).
5.4 Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus zu bezahlen oder bis zum 24.07.2024 schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Zahlungseingang berechtigt zur Teilnahme. Im Falle der Nichtzahlung, behält sich der Veranstalter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages vor.

§ 6 Betreibungsverpflichtung
6.1 Der Standmieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der gesamten Mietzeit seiner Zweckbestimmung entsprechend
ununterbrochen zu nutzen; er wird den Mietgegenstand weder ganz noch teilweise ungenutzt oder leer stehen lassen.
6.2 Der Stand ist während der folgenden Tageszeiten offen zu halten: Freitag, Samstag, Sonntag, 26.07.2024: 27.07.2024: 28.07.2024: 11.00 Uhr - 22.00 Uhr 11.00 Uhr - 22.00 Uhr 11.00 Uhr - 21.00 Uhr

§ 7 Haftung
Der Standmieter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Angestellten sowie von ihm beauftragte Handwerker, Lieferanten, Kunden und andere zu ihm in Beziehungen stehenden Personen am Mietgegenstand verursacht haben.

§ 8 Rückgabe der Mietfläche
Der Standmieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Mietfläche vollständig geräumt, gereinigt und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

§ 9 Haftung des Standmieters/Teilnehmers/Versicherung
9.1 Jeder Teilnehmer haftet für die Verkehrssicherheit seines Standes. Jedwede Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen.
9.2 Den Anweisungen unserer Ordner ist absolut und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden über zu laute Musikdarbietungen.

9.3 Bei unangemeldeter Teilnahme und/oder Nichtbeachtung unserer Vertragsbedingungen behält sich der Veranstalter den sofortigen Gebrauch des Hausrechts vor, erforderlichenfalls den sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme.
9.4 Die notwendige Schankgenehmigung bei gastronomischen Betrieben ist von jedem Teilnehmer beim Ordnungsamt selber zu beantragen.
9.5 Es ist Sache des Standmieters, sich gegen alle Beschädigungen und Verlust der eingebrachten Gegenstände, insbesondere der Waren, ausreichend zu versichern. Der Standmieter wird folgende Versicherungen abschließen und dem Veranstalter vorzulegen a) Feuerversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstande wie Waren und Einrichtungen
b) Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in dem für die Branche des Standmieters üblichen Umfang

§ 10 Veranstaltungsbestimmungen
10.1 Der Veranstalter verfügt über die erforderliche Gesamtgenehmigung.
10.2 Folgende Sicherheitsauflagen sind zu beachten:
Die Betreiber offener Feuerstellen sind verpflichtet, sich mit einer Feuerlöschdecke und einem Feuerlöscher 6 kg (DIN 14405) auszustatten. die mit Flüssiggas betriebenen Koch-, Brat- oder Grilleinrichtungen dürfen die angeschlossenen Druckgasflaschen vorgehalten werden. Gesamtvorrat je Verkaufsstand darf 11 kg nicht überschreiten. Die Betreiber von Ständen, die Flüssiggas verwenden, sind verpflichtet, Stände besonders zu kennzeichnen (siehe Anlage 3 Flüssiggasanlagen).Eine Flüssiggasreserve darf nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes an sicherer Stelle bevorratet werden. Eine Standbeleuchtung Gaslampen etc, ist nicht gestattet. Es dürfen nur elektrische Leuchtmittel verwendet werden.
10.3 Imbiss/Getränkeverkauf: Neben oder unter den Verkaufswagen dürfen keine Waren oder Gegenstände gelagert werden. Den Standbetreibern stehen ausschließlich die ausgewiesenen Flächen zur Verfügung, Untervermietung ist nicht gestattet. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Vertreter ist Folge zu leisten.
10.4 Jeder Standbetreiber verpflichtet sich, alle Möglichkeiten der Müllvermeidung auszunutzen (Mehrweggeschirr, etc.). Die Verwendung von Einweggeschirr aus Plastik ist verboten, für Gläser ist ein Pfand zu erheben, um das eventuelle Unfallrisiko zu minimieren. Täglich nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt jeweils eine Grundreinigung des Standes durch den Betreiber. Müll ist in vom Betreiber zu besorgenden Müllsäcken selbst zu entsorgen. Der Standmieter trägt Sorge, dass genügend Müllaufnahmebehälter an seinem Stand vorhanden sind.
10.5 Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Straßenpflaster nicht dauerhaft verunreinigt wird. Dies gilt insbesondere für die Betreiber von Grill- und Frittierständen, da es hier durch den Einsatz von Fetten und Ölen zu erheblichen Verschmutzungen kommen kann. Es gilt als vereinbart, dass falls seitens des Standbetreibers diese Auflage nicht erfüllt wird, etwaige Reinigungskosten durch ein Fachunternehmen oder aber der Austausch des Oberflächenbelages und die hierbei entstehenden Kosten durch den Standbetreiber in vollen Umfang zu tragen sind. Dies gilt ebenfalls, wenn der Standmieter oder seine Beauftragten Schäden im Straßenbereich verursachen.
10.6 In allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung, der Erfüllung von Behördenvorschriften und dem Hausfrieden stehen, hat der Standmieter den Anweisungen des Veranstalters unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Schlussbestimmungen
11.1 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Regelungslücken berührt. Eine
unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn
und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrages entspricht.
11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtskräftigt.

X

_____

Mieter

Anlage 3: Marktablauf

38. Schlossparkfest Essen – Borbeck 26.07. bis 28.07.2024

Platzvergabe sowie Auf- und Abbau

Die Platzvergabe erfolgt durch Hr. Kühnle (0177-52 08 809) oder Hr. Kerber (0178-4038731). Wenn das Standgeld bezahlt worden ist, wird Ihnen Ihr Platz zugewiesen. Ein **Verlängerungskabel** von **50 m** ist mitzubringen. Der Aufbau kann ab **Donnerstag, dem 25.07.2024,** nach Sperrung der Schloßstrasse **ab 9.00 Uhr** beginnen und muss **bis 22.00 Uhr** abgeschlossen sein. Wer am **Freitag, Samstag oder am Sonntag** aufbaut, kann dies in der Zeit von **6.00 bis max. 10.30 Uhr** durchführen. Der Auf- und Abbau der Geschäfte ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr verboten. **Bewachung** findet **nachts, nicht** statt.

Fahrzeuge am Stand

Das Abstellen von Fahrzeugen am, hinter, oder neben dem Standplatz ist untersagt! Die zum Aufbau benötigten Fahrzeuge müssen bis spätestens 10:30 Uhr an den Veranstaltungstagen den Veranstaltungsbereich geräumt haben. Ein befahren der Veranstaltungsfläche ist nur in der Zeit zwischen **22:00 Uhr abends und 10:30 Uhr** morgens erlaubt.

Müllentsorgung

Jeder Aussteller verpflichtet sich seinen Platz sauber zu verlassen und seinen Müll und Unrat mitzunehmen! Verpackungsmüll muss vom Standbetreiber in die 1.100 l Rollcontainer in den Logistikbereichen entsorgt werden. Die **silbernen Mülltonnen** sind **NUR** für die Besucher!

Aktueller Hinweis:

Aufgrund von Corona kann es bei der Veranstaltung kurzfristig zu Ausfällen oder Absagen kommen.

X _____

Mieter